

sens und des Sachverstands im Bereich Wirtschaftswachstum und Entwicklung dienen;

12. *betont* die Notwendigkeit von Strukturreformen, um eine verantwortungsvolle Unternehmensführung sowie die Rechnungslegung und die Wirtschaftsprüfung zu stärken, insbesondere dann, wenn unangemessene Politiken Folgen für das gesamte System nach sich ziehen können;

13. *betont*, dass es sicherzustellen gilt, dass die Entwicklungsländer wirksam und ausgewogen an der Ausarbeitung finanzieller Normen und Regeln teilhaben, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass es ebenso wesentlich ist, als Beitrag zur Verringerung der Anfälligkeit für Finanzkrisen und der Ansteckungsgefahr die freiwillige und stufenweise Anwendung dieser Normen und Regeln sicherzustellen, und hebt hervor, dass der Internationale Währungsfonds seine Beobachtung aller Volkswirtschaften noch weiter verstärken und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die kurzfristigen Kapitalströme und ihre Wirkung richten muss;

14. *verweist* auf die Auswirkungen von Finanzkrisen auf Entwicklungs- und Transformationsländer, unabhängig von ihrer Größe, beziehungsweise die Gefahr ihrer Ansteckung, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich des Internationalen Währungsfonds, über eine geeignete Palette von Finanzfazilitäten und -mitteln verfügen, um zeitig und im Einklang mit ihrer Grundsatzzpolitik reagieren zu können;

15. *betont*, dass bei der Prüfung neuer Mechanismen zur Überwindung des Schuldenproblems eine breit angelegte Erörterung in den geeigneten Foren unter Beteiligung aller interessierten Akteure wichtig ist, begrüßt die von den internationalen Finanzinstitutionen unternommenen Schritte, um soziale Aspekte sowie die Kosten der Geldaufnahme für die Entwicklungsländer zu berücksichtigen, ermutigt sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen und erklärt erneut, dass die Einrichtung solcher Mechanismen eine Notfinanzierung in Krisenfällen nicht ausschließen darf;

16. *befürwortet* die Erkundung von Wegen, um für Entwicklungszwecke neue öffentliche und private innovative Finanzierungsquellen zu erschließen, vorausgesetzt, dass diese den Entwicklungsländern keine übermäßige Last aufbürden, und nimmt von dem in Ziffer 44 des Konsenses von Monterrey genannten Vorschlag Kenntnis, zugeteilte Sonderziehungsrechte für Entwicklungszwecke einzusetzen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationales Finanzsystem und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische

Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/242

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.6, Ziffer 7)⁵⁰.

57/242. Vorbereitungen für die Internationale Ministerkonferenz über Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹, in der die Staats- und Regierungschefs die besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenentwicklungsländer anerkannten und sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich aufforderten, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrssysteme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein, und in der sie den Beschluss trafen, auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/180 vom 21. Dezember 2001, in der sie den Generalsekretär ersuchte, 2003 im Rahmen der im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vorhandenen Haushaltsmittel und mit freiwilligen Beiträgen eine internationale Ministertagung der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr einzuberufen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs "Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Vorbereitungsprozess für die Internationale Ministertagung über die Zusammenarbeit im Transitverkehr"⁵²,

1. *begrüßt und akzeptiert* das großzügige Angebot der Regierung Kasachstans, die in Resolution 56/180 genannte internationale Tagung auszurichten, die künftig als "Internationale Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr" bezeichnet wird;

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵¹ Siehe Resolution 55/2.

⁵² A/57/340.

2. *beschließt*, dass die Internationale Ministerkonferenz für den 28. und 29. August 2003 in Almaty anberaumt wird;

3. *beschließt außerdem*, dass der allen Mitgliedstaaten offen stehende zwischenstaatliche Vorbereitungsausschuss für die Konferenz zwei Tagungen abhalten wird, dass die sechste Tagung der Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Vertreter der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die vom 23. bis 27. Juni 2003 in New York stattfinden wird, als erste Tagung des Ausschusses dient und sich sowohl mit Sach- als auch mit Organisationsfragen befassen wird, namentlich im Hinblick auf die Wahl des Präsidiums und das Format der Konferenz, und dass die Tagung der hochrangigen Vertreter, die vom 25. bis 27. August 2003 in Almaty stattfinden wird, als zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses dient;

4. *beschließt ferner*, dass das Präsidium des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses aus zehn Vertretern der Mitgliedstaaten bestehen wird, die auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung gewählt werden;

5. *bestimmt* den Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer zum Generalsekretär der Konferenz;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, alle Tagungen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses in enger Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Weltbank zu organisieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen nach Bedarf zwischenstaatliche regionale und subregionale Tagungen abzuhalten, und beschließt, dass diese regionalen und subregionalen Tagungen ihre Arbeit bis spätestens April 2003 abschließen sollen, damit sie Sachbeiträge zu der Arbeit des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses leisten können;

8. *bittet* den Generalsekretär der Konferenz, auf der Grundlage von Konsultationen mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine sinnvolle Beteiligung der Zivilgesellschaft, namentlich des Privatsektors, an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz selbst im Einklang mit der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats zu erleichtern;

9. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Weltbank, und die sonstigen in Betracht kommenden regionalen und internationalen Organisationen sowie die internationale Gemeinschaft, die erforderliche fachliche, finan-

zielle und technische Unterstützung für den Vorbereitungsprozess und die Organisation der Konferenz zu gewähren und aktiv daran mitzuwirken;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen einen Bericht über die Ergebnisse der regionalen und subregionalen Tagungen zu erstellen und ihn dem Vorbereitungsausschuss spätestens am 15. Mai 2003 zur Behandlung vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die Vorbereitungen für die Konferenz und insbesondere die Teilnahme von Vertretern der Binnenentwicklungsländer, der Transitentwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder an den zwischenstaatlichen Vorbereitungs-tagungen und an der Konferenz selbst zu erleichtern;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, mit Hilfe der beteiligten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der im Programmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vorhandenen Haushaltsmittel und mit freiwilligen Beiträgen eine Informationskampagne einzuleiten, um die Öffentlichkeit für die Ziele und die Bedeutung der Konferenz zu sensibilisieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Konferenz vorzulegen.

RESOLUTION 57/243

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/530, Ziffer 14)⁵³.

57/243. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998 und 55/187 vom 20. Dezember 2000 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁴,

⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁴ Siehe Resolution 55/2.